



V E R O R D N U N G

über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Bad Birnbach

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2016 (GVBl. S 50), erlässt der Markt Bad Birnbach folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Autowaschanlagen im Bereich des Marktes Bad Birnbach.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Autowaschanlagen dürfen an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht in Abs. 2 aufgeführt ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Folgende Sonn- und Feiertage sind von der Regelung des Absatzes 1 ausgeschlossen:

Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Erster und Zweiter Weihnachtstag, sowie der Heilige Abend, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) die Waschanlage an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeit öffnet.
- (2) die Autowaschanlage an den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Sonn- und Feiertagen öffnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.07.2006 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 27.09.2017

gez. Franz Thalhammer
Zweiter Bürgermeister